

Hochhausrichtlinie – Verschärfungen bei „kleinen Hochhäusern“

Trotz Protesten des Bauordnungsausschusses wurde im Zusammenhang mit der Ende 2004 herausgegebenen ONRegel22000 (Brandschutz in Hochhäusern) eine neue Hochhausrichtlinie definiert (MA37-B/19854/2005 vom 4. Mai 2005, auf der Website der MA37 verfügbar).

Betroffen ist neben Präzisierungen der allgemeinen brandschutztechnischen Ausrüstung von Hochhäusern vor allem die Definition des Hochhauses (ONREGEL22000: ab 22m Aufenthaltsniveau, WBO: 26m Gebäudehöhe, entspricht meist Traufenhöhe). So ist es nun nicht ausgeschlossen, dass sogar ein Gebäude der Bauklasse IV (z.B. mit 2 Dachgeschossen oder in Hanglage) bezüglich Brandschutz als Hochhaus gesehen werden muss. Genau für diesen Fall (kein Hochhaus gem. WBO, aber Hochhaus gem. ONRegel22000) sind in gegenständlicher Richtlinie die Anforderungen in Abhängigkeit vom Aufenthaltsniveau definiert.

Auf solche „kleinen Hochhäuser“ kommen hiermit massive Verschärfungen der brandschutztechnischen Anforderungen zur Anwendung (druckbelüftetes Stiegenhaus, Feuerwehraufzug mit Notstromaggregat, Türschließer bei Wohnungseingangstüren etc.).